

Hauptausfertigung

Satzung

über die
Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der

Ortsgemeinde Thalfang

vom 26. Oktober 1999

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Thalfang hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Ortsgemeinde erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, Genannten und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbare Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen:

1. der Bund, die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen;
2. Unternehmen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftsteuer befreit sind.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragsermittlung

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Fremdenverkehr wird in einem Messbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst. Bemessungsgrundlage für Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).
- (2) Die Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes des Vorjahres oder ersatzweise des vorangegangenen Jahres ermittelt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe und nach den Umständen des Einzelfalles durch die Gemeinde geschätzt. Der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, ist für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten beitragspflichtigen Personen und Unternehmen in der Spalte 2 der Anlage bestimmt. Für die darüber hinaus sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, werden ein dem Umsatz nach Absatz 2 Satz 1 vergleichbarer Betrag und der Anteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Bei der Schätzung nach den Absätzen 2 und 3 werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Gemeinde kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff der Abgabenordnung (AO).
- (5) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden durch den niedrigsten Reingewinnsatz der im Zeitpunkt der Veranlagung geltenden Richtsatzsammlung für Rheinland-pfalz ausgedrückt. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, wird der anzuwendende Gewinnsatz (durchschnittlicher Mindestreingewinnsatz der Tätigkeit) von der Gemeinde auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Kriterien geschätzt und in Spalte 3 der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (6) Der Messbetrag wird auf der Grundlage der Mehreinnahmen nach den Absätzen 2 und 3 mit dem im Einzelfall maßgebenden Gewinnsatz nach Absatz 5 ermittelt.
- (7) Für Feriendörfer und Ferienparks wird ein Fremdenverkehrsbeitrag von 0,40 DM je Person und Übernachtung festgesetzt. Die Ortsgemeinde Thalfang kann Erklärungen über die Zahl der erfolgten Übernachtungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff der AO.
Für Vermieter ausserhalb der Betreibergesellschaft im Feriendorf / -park wird ein Fremdenverkehrsbeitrag auf der Basis des Satzes 1 erhoben, der sich aus der durchschnittlichen Übernachtungszahl / Person und Ferienwohnung des Feriendorfes / parkes bezogen, auf das jeweilige Jahr ermittelt.

(8) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln. Dasselbe gilt, wenn aus anderen Gründen eine Aufteilung in Umsatzanteile notwendig ist.

(9) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 – 7 wird der Beitrag für Banken, Sparkassen und andere Geld- und Kreditinstitute sowie Wechselstuben wie folgt bemessen:

- für jede Betriebsstätte ein Grundbetrag in Höhe von 250 DM sowie ein Zuschlag von 0,008 % auf den auf die Ortsgemeinde Thalfang entfallenden Anteil der Bilanzsumme des vorvergangenen Jahres der Institute. Aus dem sich aus dieser Berechnung ergebenden Betrag ist unmittelbar der Beitragssatz gem. Abs. 10 anzuwenden.

(10) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. Abweichungen von dem in § 3 Abs. 7 festgesetzten Basisbetrag für Feriendörfer / Ferienparks werden ebenfalls für das betreffende Erhebungsjahr jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 4

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht am 1.1. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Aufnahme dieser Tätigkeit.

§ 5

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

(3) Die Erklärung des Beitragspflichtigen nach dieser Satzung sind solche i. S. d. §§ 149 ff der AO. Die Erklärungen sind bis zum 1. Mai eines jeden Jahres vorzulegen, soweit von der Verbandsgemeindeverwaltung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird und müssen die Angaben zum Vorjahr enthalten. Ist dem Beitragsschuldner die Vorlage der Daten zum Vorjahr nicht möglich, hat er ersatzweise die Daten des vorvorhergehenden Jahres zu erklären. Die Erklärung der Daten des Vorjahres ist unverzüglich nachzuholen. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Erklärungen überprüfen. Die Vorlage von ergänzenden Unterlagen über die Berechnung der erklärten Daten verlangen und die Erklärung ggf. berichtigen.

(4) Die Ortsgemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen betrieblichen Zahlenangaben, insbesondere die betrieblichen Einnahmen des Beitragspflichtigen einzuholen.

§ 6

Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Soweit die erforderlichen Angaben zur Berechnung oder endgültigen Schätzung des Beitrages nicht vorliegen, kann die Verbandsgemeindeverwaltung Vorausleistungen oder vorläufige Festsetzungen auf die Beitragsschuld vornehmen. Die Vorausleistungen oder vorläufigen Festsetzungen werden nach der Festsetzung des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrages bemessen. Abweichend hiervon kann die Verbandsgemeindeverwaltung die Vorausleistungen oder vorläufigen Festsetzungen auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten. Im Falle der Erhebung von Vorausleistungen hat der Beitragsschuldner seine Beitragsschuld am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartig selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Deutsche Mark geahndet werden kann.

§ 8

Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

(1) Soweit nach dieser Satzung Schätzungen notwendig sind, werden diese vom Haupt- und Finanzausschuss des Ortsgemeinderates vorgenommen.

(2) Widersprüche gegen Festsetzungen des Fremdenverkehrsbeitrages, die sich gegen die festgesetzten Umsatzanteile, die aus dem Fremdenverkehr erzielt werden, oder gegen vom Haupt- und Finanzausschuss vorgenommene Schätzungen richten, sind dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob und inwieweit den Widersprüchen abzuhelpen ist.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist ausdrücklich vom Rat ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen, Abweichungen von den gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 vorgesehenen Umsatzanteilen zu beschließen.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 5. Juli 1994 (GVBl. RP S. 293) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen
2. den Daten des Melderegisters
3. den der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Verbandsgemeindeverwaltung ist befugt, die bei den betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
a) vom 27.02.1987 ausser Kraft.

Thalfang, den 26. Oktober 1999

Ortsgemeinde Thalfang

Franz-Josef Gasper
-Ortsbürgermeister-



Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Umsatzanteil gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Satz 3 der Satzung in v. H.	Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 der Satzung in v. H.
1.1	Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe) je- weils einschl. Restaurant		
2.1	Hotels garni	80	
3.1	anderen gewerblichen Beherbergungsbetrieben (z. B. Pensionen, Ferienwohnungen als Bestand- teil eines Gewerbebetriebes)	99	
4.1	Ferienwohnungen		
5.1	Privatzimmervermietung	99	
6.1	Gast- und Speisewirtschaften, Imbißhallen Pizzerien, (soweit nicht bereits nach Nr. 1 zu berechnen.)	99	25
6.1	~Gast- und Speisewirtschaften, Restaurants (Küchenwarenteil über 25 %)	99	25
6.2	~Imbissen, Imbißstuben		
6.3	~Pizzerien	55	
6.4	Schankwirtschaften (Küchenwarenteil bis 25%)	70	
6.5	~Cafés	55	
6.6	~Eisdielen	50	
7	Barbetrieben	55	
8	Tanzlokalen und Diskotheken	75	
8.1	~als Ganzjahresbetriebe	50	20
8.2	~als Saisonbetriebe		
9	Liftnanlagen (Sesselbahnen)	40	
10	Personenschiffahrt, Fähren (auch der Verkauf von Speisen und Getränken und sonstigen Waren auf den Schiffen oder Fähren)	90	20
11	Stadtrundfahrten	98	
12	Taxen und Mietwagen	95	7
13	Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen durchführen	98	12
14	Reisebüros und Werbebüros	35	
15	Touristikvermittlung	8	7
16	Fahrzeugvermietung an Selbstfahrer (z. B. Boote, Fahrräder)	100	7
17	Ausstellungen (z. B. Eisenbahnausstellung)		
18	Sonnenstudios und Kosmetikstudios	99	7
19	Bausparkassen und Versicherungsagenturen	90	10
20	Toto- und Lotto-Annahmestellen	40	5
21	Gütertransportunternehmen	12	20
22	Ladenlokalen und -geschäften, Einzelhandel mit	10	20
22.1	~Nahrungs- und Genussmitteln	5	
22.2	~Süßwaren, Kaffee		
22.3	~Getränken	30	
22.4	~Obst und Gemüse	25	
22.5	~Eis	10	
22.6	~Verkaufsstände, Kioske	25	
22.7	~Reiseandenken	75	
22.8	~Geschenkartikel	80	
22.9	~kunstgewerblichen Artikeln und Antiquitäten	99	
		60	
		45	

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Umsatzanteil gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung v. H.	Gewinnansatz gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 der Satzung v. H.
22.10	~Schuhen		
22.11	~Lederwaren	23	
22.12	~Bekleidung, Textilien	25	
22.13	~Hüte, Mützen, Schirme	30	
22.14	~Wäsche, Haustextilien	20	
22.15	~Kurzwaren	20	
22.16	~Handarbeitsbedarf	10	
22.17	Nähmaschinen, Stoffe, Zubehör	30	
22.18	~Merchandising-Artikel (Fan-Artikel)	5	
22.19	~Gemischtwaren	70	
22.20	~Büchern, Musikkassetten, CDs, u. a.	25	
22.21	~Musikinstrumente u. Zubehör	10	
22.22	~Hifi- und Videogeräten sowie Zubehör	10	
22.23	~Elektrogeräten	10	
22.24	~Sport-, Camping-, Freizeit- und Gartenartikel, Waffen	25	
22.25	~Blumen	25	
22.26	~Haushaltswaren, Glas, Porzellan	20	
22.27	~Gardinen	20	
22.28	~Teppichwaren	20	
22.29	~Farben, Tapeten	20	
22.30	~Spielwaren	10	
22.31	~Erotik-Artikeln, Erotik-Shop	30	
22.32	~Tabakwaren	30	6
22.33	~Zeitschriften	30	
22.34	~Parfümerie-, und Kosmetikwaren	30	
22.35	~optischer Handelsware	20	
22.36	~Augenoptikartikeln und -arbeiten, ebenso Kon- taktlinsen, Hörgeräten, Zubehör, orthopädischen Erzeugnissen	20	
22.37	~Goldwaren, Schmuck, Uhren	1,5	
22.38	~Schreibwaren, Bürobedarf	25	
22.39	~Fotoartikeln, fotografisches Gewerbe	20	
22.40	~Kfz-Zubehör, Reifen, Kfz-Ersatzteile	40	
22.41	~Zweiradhandel (z. B. Fahrräder, Mopeds) (einschl. Zubehör u. Reparatur)	2	
22.42	~Werkzeugen, Eisenwaren	35	
22.43	~Baustoffen	3	
22.44	~Brennstoffen	8	2
23	Supermärkte, Discountmärkte	10	
24	Drogerien und Drogeriemärkte	20	
25	Apotheken, sonst. medizinischer Bedarf	25	
26	Weinverkauf, sowie Waren in Bezug zum Wein (soweit nicht Ziffer 6)	2,5	
26.1	~Weinverkauf mit Ausschank	90	
26.2	~Weinverkauf durch Winzer (in Flaschen)	70	
26.3	~Weinbaubetrieb	45	20
26.4	~Weinversand	20	20
27	Camping- und Zeltplätzen	20	
28.1	~Camping- und Zeltplätzen		
28.2	~Kiosken auf Camping und Zeltplätzen	99	16
28.3	~Gaststätten auf Camping- und Zeltplätzen (Reinigungsgewinnsätze siehe unter 6)	95	

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Umsatzanteil gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung v. H.	Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 der Satzung in v. H.
29	Handwerks und Gewerbebetrieben		
29.1	~Hoch- und Tiefbau	8	
	~Steinmetze	8	
	~Abbruchunternehmen	8	
29.2	~Klempner, Installateure, Heizungsbauer	8	
29.3	~Schreiner, Tischler, Zimmerer		
	~Dachdecker,		
	~Maler		
	~Fliesenleger		
	~Glaser	8	
	~Schlosser, Schweißer		
	~metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe		
	~Schilder- u. Lichtreklamehersteller		
	~Schlüsseldienste		
	~Büromaschinenmechaniker (auch Handel u.Zubehör)		
29.4	~Radio- u. Fernsehmechaniker		
	~Gärtner und Gartenpflege		
	~Schiffs- u. Sportbootausrüster	8	
29.5	~Metzgereien	20	
29.6	~Bäckereien, Konditoreien	35	
29.7	~Elektriker (Elektroinstallation) (Einzelhandel siehe Nr. 22)	9	
29.8	~Kraftfahrzeugsreparaturwerkstätten	8	
29.9	~Karosserie- u. Fahrzeugbau	1	
29.10	~Druckereien	3	
29.11	~Schuhmacher, Schuhreparatur	1	
29.12	~Schneider, Änderungsschneiderei	1,5	
29.13	~Wäschereien, chemische Reinigungen	5	8
29.14	~Raumausstatter, Fußbodenverlegung	20	
29.15	~Frisörsalons	8	
30	Tankstellen, Autowaschanlagen	20	5
31	Beerdigungsinsitute	2	
32	Versorgungsunternehmen	15	4
33	Gebäudereinigungsunternehmen	0,2	10
34	Straßen- und Kanalreinigung	10	10
35	Architekten, Statiker, Ingenieure	5	34
36	Ärzte		
36.1	Tierärzte	1	40
36.2	Kinderärzte	1	45
36.3	Zahnärzte	1	45
36.4	sonstige Ärzte	1	55
37	Heilpraktiker, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten	1	50
38	Krankengymnasten, med. Bademeister	1	50
39	Hand- und Fußpfleger	2	40
40	Grosshandelsbetrieben		
40.1	Speiseeis	10	13
40.2	Getränke	6	2
40.3	Lebens- und Genussmittel	10	2
40.4	Filtermaterial	1	2
40.5	Farben, Tapeten u. a.	0,1	6
41	Spielautomaten	20	12

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Umsatzanteil gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Satzung v. H.	Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 der Satzung in v. H.
42	Spielhallen	10	12
43	Warenautomaten	20	1
44	Lichtspieltheater, Kinos	12,5	15